

Gesamtschweizerische Register

Synthesebericht aus den Prüfungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Das Wesentliche in Kürze

Föderalismusfragen sind in der Schweiz zentral und Prüfungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), in die die Kantone involviert sind, keine Seltenheit. Es gibt drei Prüfungstypen.

Der erste Prüfungstyp kontrolliert die korrekte Anwendung des Bundesrechts. Der zweite umfasst die Subventionsprüfungen. Der dritte widmet sich den IT-Fragen. Zu dieser dritten Gruppe gehören die Herausforderungen im Zusammenhang mit den Fernmeldenetzen und den gesamtschweizerischen Registern. Wie können die für die Verwaltung und das Rechtswesen erforderlichen elektronischen Daten auf gesamtschweizerischer Ebene definiert und erhoben werden.

Nachdem sich die EFK mit den Daten des Handels- und des Strassenverkehrsregisters befasst hatte, hat sie die Daten des Betriebsregisters und des Grundbuchs untersucht. Die Prüfungen führten immer wieder zu denselben Feststellungen. Die Schweiz hat in zahlreichen Bereichen Schwierigkeiten, die kantonal erfassten Daten auf gesamtschweizerischer Ebene zu konsolidieren. Dies verhindert jegliche Umsetzung des «Once-Only-Prinzips»¹, das jedoch von der Schweiz am 6. Oktober 2017 in Tallinn verabschiedet wurde. Diese besorgniserregende Situation beeinträchtigt vor allem die Arbeit der Nutzer der Register, die kantonalen Verwaltungen und die Bundesverwaltung sowie die Strafverfolgungsbehörden.

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Die kantonalen Verwaltungen – und sogar die Gemeindeverwaltungen –, die in der Regel mit der Datenerhebung und -erfassung betraut sind, verwenden unterschiedliche Softwareprogramme; gemeinsame Datenmodelle sind nicht vorhanden, unvollständig oder unverbindlich; die Daten werden nicht in allen Kantonen gleich definiert; die erfassten Daten sind von schlechter Qualität, werden nicht aktualisiert oder sind unvollständig; oder die Bundesämter erhalten gar keine Daten... 2011 zeigte ein Rechtsgutachten des Bundesamts für Justiz², dass die Verabschiedung einer verfassungsmässigen Rechtsgrundlage ein vernünftiger Weg ist, um die Situation im IT-Bereich zu ändern. Doch niemand wagt es, dieses Dossier rational anzugehen und sich dieser verfassungsmässigen Aufgabe zu stellen.

Es wäre daher vermutlich realistischer, den Weg über die Anpassung von Einzelgesetzen zu wählen. Dabei könnten mit einem Musterartikel zur Registerführung und -nutzung inhaltlich die drei Hauptempfehlungen des vorliegenden Berichts umgesetzt werden. Bei Änderungen parallel in mehreren Gesetzen oder Verordnungen würde sich hierfür ein Mantelerlass anbieten.

¹ Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/49838.pdf>

² Abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2012-1.html>

Welche drei Best Practices empfiehlt die EFK?

Die EFK hat in ihren Berichten zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, aus denen sich drei einfache Best Practices herauskristallisieren:

1. für die gesamte Schweiz zwingend geltende Datenmodelle mit eindeutigen Identifikatoren erstellen;
2. Qualität, Vollständigkeit und Aktualität der erfassten Daten sicherstellen;
3. den Bundesbehörden ein Zugriffsrecht auf die Daten garantieren.

Die Wege, die zur Umsetzung dieser Best Practices beschritten werden könnten, sind hingegen lang und kompliziert.

IT-Projekte werden nicht ausreichen, wenn sie nicht durch tiefgreifende Gesetzesreformen gestützt werden. Letztendlich wird es darum gehen, ob die Datennutzer den gemeinsamen Willen aufbringen, die aktuellen Prozesse infrage zu stellen, um die Verwaltungen in der Schweiz mit effizienten und zuverlässigen Registern auszustatten.

Originaltext auf Französisch